

Allgemeine Geschäftsbedingungen

MAT[CH]read Datenerfassung

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen mit der Schweizerischen Post (Post) für die Erfassung von Daten des Auftraggebers.
- 1.2 Die AGB sind integrierender Bestandteil des Vertrages und liegen diesem bei. Der Kunde akzeptiert die AGB mit der Unterschrift des Vertrages.
- 1.3 Allfällige AGB des Auftraggebers sind ausdrücklich wegbedungen.

2 Leistungen der Post

- 2.1 Die Post erfasst die Daten des Auftraggebers gemäss Offerte oder gemäss speziellem Erfassungsbeschrieb, welcher, sofern notwendig und vorhanden, einen integrierenden Bestandteil der vertraglichen Abmachung der Parteien bildet.
- 2.2 Ohne entsprechende Weisungen des Auftraggebers entscheidet die Post aufgrund der testmässigen Verarbeitung von physischen Belegexemplaren selbständig über die zweckmässige Art der Erfassung.
- 2.3 Die Post liefert dem Auftraggeber die erfassten Daten im vereinbarten Format und in der vereinbarten Qualität zurück. Die vereinbarte Qualität ergibt sich aus der angewendeten Erfassungsart sowie der Beschaffenheit, Vollständigkeit und Vollzähligkeit der Belege.
- 2.4 Die der Post zugestellten Belege werden je nach vertraglicher Abrede nach der Erfassung entweder zurückgeliefert, während einer vereinbarten Zeit aufbewahrt oder direkt vernichtet. Ohne anderslautende vertragliche Regelung werden zugestellte Belege des Auftraggebers 30 Tage über die Auftrageserledigung hinaus aufbewahrt und danach vernichtet. Ohne besondere Weisung des Auftraggebers entscheidet die Post über die zweckmässige Art der Entsorgung.
- 2.5 Es ist der Post freigestellt, für die Datenerfassung Subunternehmer beizuziehen.
- 2.6 Die Post ist um die Einhaltung der vereinbarten Termine besorgt. Eine um max. 3 Arbeitstage verzögerte Ablieferung gilt als rechtzeitig erfolgt.

3 Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber bedient die Post rechtzeitig mit der notwendigen Anzahl Erfassungsbelege zwecks Festlegung der geeigneten Erfassungsart und der von ihm gewünschten Qualität. Für die Festlegung der Qualität nimmt er das Resultat der Testerausführung schriftlich ab.
- 3.2 Der Auftraggeber sorgt für eine frist- und mengengerechte Belieferung der Post gemäss Vereinbarung.
- 3.3 Der Auftraggeber ist dafür besorgt, dass die Post ausschliesslich mit den für die Auftrageserledigung relevanten Daten bedient wird. Für weitere und andere Daten garantiert die Post weder die Sicherheit noch die Verfügbarkeit.
- 3.4 Der Auftraggeber teilt der Post rechtzeitig mit, in welcher Form und in welcher Verpackung er die erfassten Belege zurückerhalten will.
- 3.5 Der Auftraggeber trägt die Kosten für die Daten- und/oder Beleglieferung an die Post, für die Belegaufbewahrung bei der Post über die 30-tägige Frist nach Auftrageserledigung hinaus sowie für den Rückversand der erfassten Belege zum Auftraggeber oder deren Transport zur Vernichtung sowie die Kosten für eine sichere Vernichtung selbst. Verpackungs-, Transport- und Vernichtungskosten werden dem Auftraggeber gemäss Fremdrechnungen weiterberechnet.

4 Rechte

- 4.1 Sämtliche Rechte an den vom Auftraggeber der Post zur Erfassung gelieferten Daten verbleiben beim Auftraggeber.
- 4.2 Kommt es im Zuge der Abwicklung des Erfassungsauftrages zur Entwicklung von Software durch die Post, so verbleiben sämtliche geistigen Schutzrechte inkl. Know-how der Post.

5 Datenübermittlung, Erfüllungsort und Übergang von Nutzen und Gefahr

- 5.1 Erfüllungsort ist das Domizil des Erfassungscenter der Post in Kriens.
- 5.2 Sämtliche Datenübermittlungen (physisch, mittels Datenträger oder elektronisch) erfolgen auf Nutzen und Gefahr des Kunden.
- 5.3 Die Parteien sichern zu, nur Daten und Datenträger ohne schadhafte Software zu verwenden und zu übermitteln.
- 5.4 Daten werden zwischen den Parteien ausschliesslich in der vereinbarten Art (Medium, Form, Format) übermittelt. Der Schnittstellenbeschrieb (wo nötig) für die vereinbarte Art bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

6 Preise und Zahlungsmodalitäten

- 6.1 Die Preise sind im Vertrag festgelegt. Sie verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 6.2 Die Post stellt ihre Dienstleistungen monatlich in Rechnung, soweit vertraglich nichts anderes festgelegt ist. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar. Die Post hat das jederzeitige Recht, vom Auftraggeber ohne Angabe von Gründen Vorauszahlung zu verlangen oder die Zahlungsfrist zu verkürzen.
- 6.3 Ist der Auftraggeber mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so schuldet er einen Verzugszins von sieben Prozent (7%) pro Jahr.
- 6.4 Der Auftraggeber kann Forderungen der Post nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.

7 Gewährleistung

- 7.1 Die Post gewährleistet eine Erfassungsqualität, wie sie sich gemäss der Abnahme der Testerausführung (Ziff. 3.1. hiervor), gestützt auf die Qualität der Belege des Auftraggebers (Vollzähligkeit, Vollständigkeit, Leserlichkeit, physischer Zustand, usw.) und der Erfassungsart ergibt.
- 7.2 Bei Verschiebungen, welche auf Verzögerungen beim Auftraggeber beruhen oder die nicht von der Post zu verantworten sind, verschiebt sich die Frist zur rechtzeitigen Ablieferung durch die Post um mindestens die Zeitspanne der eingetretenen Verzögerung.
- 7.3 Leidet die Erfassung unter qualitativen Mängeln, welche die Post zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber dies der Post unmittelbar nach Erhalt der Daten mittels Mängelrüge und unter Beilage der mangelhaft erfassten Daten schriftlich anzuzeigen. Die Post hat jedoch nicht Qualitätsmängel zu vertreten, welche mit der Beschaffenheit der Belege zusammenhängen oder die in Art und Häufigkeit als für die gewählte Erfassungsart typisch gelten. Ebenso können Mängel, welche bei der Abnahme bei ordentlicher Aufmerksamkeit erkennbar gewesen wären, nicht geltend gemacht werden.
- 7.4 Erweisen sich die gerügten Mängel als berechtigt, verbessert die Post die fraglichen Daten innerhalb einer angemessenen Nachfrist. Die Angemessenheit bestimmt sich im Verhältnis zur Komplexität und zur Quantität der zu verbessernden Daten.

8 Haftung

- 8.1 Die Post haftet für die sorgfältige und getreue Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Die Post haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Jede weitere Haftung, insbesondere auch für Folgeschäden oder entgangenem Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 8.2 Der Auftraggeber haftet für Schäden aus der Verletzung des Vertrages, soweit er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

9 Datenschutz und Vertraulichkeit

- 9.1 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Post die ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gegebenen Kundendaten innerhalb des Postkonzerns (Stammhaus Post, direkte und indirekte Beteiligungen) weitergeben und bearbeiten darf. Die Post stellt sicher, dass die Daten Dritten ausserhalb des Postkonzerns nicht zugänglich gemacht werden.

- 9.2 Der Auftraggeber bleibt während der Datenbearbeitung durch die Post gegenüber den von der Datenbearbeitung betroffenen Personen auskunftspflichtig. Ebenso bleibt er ausschliesslicher Ansprechpartner dieser Personen bezüglich aller übrigen Ansprüche gemäss Datenschutzgesetz.
- 9.3 Zu Sicherungs- und Beweiszwecken bleiben die Datenlieferungen an den Auftraggeber während einem Jahr in einem Backup-System aufgezeichnet.
- 9.4 Beide Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

10 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages

- 10.1 Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien auf den vertraglich festgelegten Termin in Kraft. Die Dauer und Beendigung richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.
- 10.2 Ein Rücktritt des Auftraggebers vor der ordentlichen Erfüllung durch die Post oder vor der Erfüllung innerhalb einer angesetzten Nachfrist gilt als Rücktritt zur Unzeit. In diesem Falle schuldet der Auftraggeber der Post das Entgelt für die bereits erbrachten Erfassungsleistungen gemäss den vertraglich festgelegten Preisen zuzüglich einer pauschalen Aufwandschädigung von 30% der vereinbarten oder voraussichtlichen Auftragssumme.
- 10.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt jederzeit vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- der Eintritt von Ereignissen oder Verhältnissen, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar machen, insbesondere die Verletzung der vertraglichen Pflichten;
 - die amtliche Publikation der Konkurseröffnung oder der Nachlassstundung über eine Partei.

11 Änderungen und Ergänzungen

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.
- 12.2 **Gerichtsstand** ist **Bern**.

© Die Schweizerische Post, Dezember 2008